



AUSGABE 01/2024

SZKB VORSORGE

Neues Erbrecht mit mehr Freiheiten

WENN MINDERJÄHRIGE ERBEN

Mit dem 18. Geburtstag und dem Eintritt der Volljährigkeit eröffnet das Gesetz eine neue Welt, in der mehr Rechte, aber auch Pflichten warten. Erben kann man jedoch schon viel früher.

Seit gut einem Jahr ist in der Schweiz das neue Erbrecht in Kraft. Dieses bringt zusätzliche Freiheiten mit sich. Unabhängig von der Familiensituation kann nun jede Person mindestens die Hälfte ihres Vermögens nach ihrem Tod frei zuteilen. Die Frage, wen man begünstigen kann, wird wichtiger. Gibt es dabei Bestimmungen, die festlegen, ab wann man erben kann? Kann man zu jung zum Erben sein? Was muss berücksichtigt werden, wenn Minderjährige erben?

Alle können erben

Grundsätzlich gilt, dass Personen jeden Alters erben können. Bereits ein ungeborenes Kind kann als Erbe bestimmt werden. Mit der Geburt wird das Baby rechtlich gleichbehandelt wie allfällige weitere Erben. Damit wird schnell klar: Eine Erbengemeinschaft kann eine bunt gemischte Kombination von Personen sein. So können etwa ein Kleinkind, der Kindsvater und die beste Freundin der verstorbenen Mutter zu ein und derselben Erbengemeinschaft gehören. Dass dabei ganz unterschiedliche Lebenssituationen und Interessen aufeinanderprallen können, liegt auf der Hand.

Viele Fragen

Zudem ist Erben nicht ganz einfach: Einerseits ist mit dem Vermögensübergang oft ein men-

schlicher Verlust verbunden, der emotional bewältigt werden muss. Andererseits drängen sich unterschiedlichste Fragen auf: Wie werden die Nachlassgegenstände bewertet? Wer soll sie erhalten? Und wie genau ist das Vermögen angelegt? Sich in der Fülle dieser Fragen zu orientieren, ist für Kinder um ein Vielfaches schwieriger – liegen ihre Interessen und Bedürfnisse je nach Alter doch an einem ganz anderen Ort. Ihre Bezugspersonen wiederum, denen sie vertrauen und auf die sie sich verlassen, sind nicht selten Teil derselben Erbengemeinschaft. Genau aus diesen Gründen sieht das Gesetz spezielle Bestimmungen vor, wenn Minderjährige erben. Und es können dem Vermögensübergang mit verschiedenen Optionen Leitplanken gesetzt werden.

EDITORIAL



Beim Tod der Mutter oder des Vaters eines Kindes kann es zu einem Interessenkonflikt kommen: Der oftmals ebenfalls erbberechtigte Elternteil handelt für sich selbst und gleichzeitig für das minderjährige Kind. Deshalb wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) involviert. Welche Rolle kommt der Behörde zu? Erfahren Sie in unserer SZKB Vorsorge zudem, welche Planungsmöglichkeiten das Gesetz vorsieht.

Yara Brusa
Rechtsanwältin, Juristin
Nachlassberatungen

WOHL DES KINDES IM ZENTRUM

Erbt ein minderjähriges Kind, wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) automatisch informiert und involviert. Die elterliche Sorge bleibt grundsätzlich beim überlebenden Elternteil.

Stirbt die Mutter oder der Vater eines Kindes, geht die elterliche Sorge in der Regel auf den überlebenden Elternteil über. Wenn aber das Kind gemeinsam mit dem überlebenden Elternteil erbt, entsteht eine Situation, in der ein Elternteil für sich selbst und gleichzeitig für das minderjährige Kind handeln muss. Ein und dieselbe Person hat «zwei Hüte» auf und die verschiedenen Interessen stehen in Abhängigkeit zueinander. Bildlich gesprochen heisst das: Zieht man an einem Ende des Seiles, wird das andere kürzer und umgekehrt – es liegt eine eigentliche Interessenskollision vor. Deshalb bedarf es einer Instanz, die für die Interessen des Kindes eintritt. Dies gilt erst recht dann, wenn ein Kind Vollwaise wird und keine elterliche Vertretung wahrgenommen werden kann.

Jeder Erbfall ist anders

In beiden Situationen hat die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu entscheiden, welche Massnahmen im Interesse des Kindes zu treffen sind. Sie wägt für jede individuelle Situation ab, was notwendig ist und wie stark in das Geschehen eingegriffen wird.

Zum Beispiel kann vom überlebenden Elternteil ein Inventar über das Vermögen oder eine regelmässige Berichterstattung eingefordert werden. Denkbar ist auch, dass ein sogenannter Teilungsbeistand eingesetzt oder ein Vormund bestimmt wird. Zu berücksichtigen sind in jedem Fall die Zusammensetzung des Nachlassvermögens, die Familienkonstellation und die Verfügungen, welche die Erblasserin oder der Erblasser getroffen hat.

Neben der familiären Konstellation, dem Alter und den Fähigkeiten der involvierten Erben spielt auch die Grösse des Vermögens und dessen Zusammensetzung eine Rolle: Geht es beispielsweise um Renditeliegenschaften, die



selbst im täglichen operativen Geschäft bewirtschaftet und verwaltet wurden? Oder um ein relevantes Familienunternehmen? Oder aber um eine Stockwerkeigentumswohnung, die als Familienwohnung den grössten Vermögenswert ausmacht? So unterschiedlich die Konstellationen sein können, so unterschiedlich kann auch die Beurteilung des Vermögensübergangs ausfallen.

KESB wirkt in jedem Fall mit

Eine Erbteilung mit minderjährigen Erben kann nicht ohne Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde abgeschlossen werden. Denn der Erbteilungsvertrag, der regelt, wie die Vermögenswerte unter den Erben aufgeteilt werden, muss von der Behörde genehmigt werden. Und zwar unabhängig davon, ob ein Willensvollstrecker die Erben in der Nachlassabwicklung begleitet, von der Behörde ein Teilungsbeistand eingesetzt wurde oder ein Vormund bestimmt werden musste. Zu Beginn entscheidet die

KESB, welche Massnahmen nötig sind und beim Abschluss muss der Erbvertrag durch die Behörde genehmigt werden.

Finden Sie die richtige Balance

Welche Vorkehrungen können Sie selbst treffen, damit im Falle Ihres Ablebens der Erbgang in Ihrem Sinn abläuft? Nebst Bestimmungen, wer Ihr Vermögen erben soll, können Sie auch Wünsche, Ratschläge, Aufgabenverteilungen und sogar Auflagen oder Bedingungen in Ihrem Testament festhalten. Wägen Sie dabei behutsam ab, welche Regelungen sinnvoll und nötig sind. Es gilt hier, die richtige Balance zwischen wichtigen Vorgaben und unnötigen Einschränkungen zu finden. Zudem darf der zeitliche Faktor nicht ausser Acht gelassen werden: Kinder entwickeln sich schnell, Beziehungen ändern sich und was heute richtig ist, muss immer wieder kritisch überprüft werden, damit Sie zu jeder Zeit für Sie, Ihre Familie und Ihr Kind die passende Regelung treffen.

DIE WEICHEN FRÜHZEITIG STELLEN

Wenn Minderjährige ihre Eltern verlieren, lässt das Gesetz diverse Optionen offen, mit denen Sie sich frühzeitig auseinandersetzen sollten.

Niemand möchte sich vorstellen, dass sein Kind ohne die Eltern aufwächst und doch kann es vorkommen, dass beide Elternteile sterben und dem Kind ein Vormund zur Seite gestellt werden muss. Der Vormund wird zwar von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bestimmt, aber das Kind muss immer in den Entscheid einbezogen werden. Je nach Alter kann dieses die Situation sehr genau erfassen und klar mitteilen, was es will und braucht. Bei kleineren Kindern ist dies schwieriger.

Sie können in Ihrem Testament oder in einer Sorgerechtsverfügung Vertrauenspersonen bestimmen, die sich um Ihr Kind kümmern sollen. Auch wenn dieser Wunsch für die Behörde nicht verbindlich ist, wird er wenn immer möglich berücksichtigt. Ganz wichtig ist, dass diese Nomination im Vorfeld mit den gewünschten Personen besprochen wird und dass bei der Wahl die Vorstellungen und Bedürfnisse des Nachwuchses

berücksichtigt werden. Zudem bestimmen idealerweise beide Elternteile die gleiche Person.

Wer teilt das Erbe?

Mittels Testament kann ein Willensvollstrecker bestimmt werden. Dieser muss neutral sein und die Interessen aller Erben wahrnehmen. Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Erfassung der Nachlassaktiven und der Schulden, die Verwaltung des Nachlassvermögens und die Klärung von rechtlich relevanten Fragen. In Zusammenarbeit mit den Erben bereitet er die Teilung des Nachlassvermögens vor. Der Position des Willensvollstreckers kommt eine ausgleichende Funktion zwischen den Erben zu. In der Praxis ist es oftmals so, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beim Entscheid über die nötigen Massnahmen berücksichtigt, wenn ein professioneller Willensvollstrecker amtiert.

Wer verwaltet das Geerbe?

Sie können durch aktive Nennung in einem Testament oder einem Erbvertrag bestimmen, wer das geerbte Vermögen des Kindes verwalten soll. Ist es nötig und sinnvoll, diese Aufgabe einer Vertrauensperson oder einem

Verwaltergremium zu übertragen? Mit dieser Frage sollten Sie sich vertieft auseinandersetzen, bevor Sie konkrete Schritte unternehmen. Wenn die genannte Vertrauensperson beispielsweise bereits zu Lebzeiten des Erblassers oder der Erblasserin in der Unternehmensführung mitarbeitet, wird wertvolles Wissen geteilt, das schliesslich im Todesfall genutzt werden kann. Dies reduziert die Gefahr eines Führungsvakuums, das unternehmerische Verluste mit sich bringen kann. Eine zu detaillierte Planung kann aber auch dazu führen, dass die nächste Generation unnötig eingeschränkt und das Geerbe als «Fessel» empfunden wird. Ziel soll es stets sein, Ihre Interessen, die Interessen des Kindes und die optimale Verwaltung des Vermögens bestmöglich in Einklang zu bringen.

Die wichtigsten Fragen

- Wer wird von Gesetzes wegen die Rechte des Kindes wahrnehmen?
- Stimmt das Vertretungsrecht für mich und ist es die beste Lösung für das Kind?
- Ist es sinnvoll, zusätzlich zum Gesetz weitere Leitplanken vorzugeben?



**Vorsorgezentrum
der Schwyzer Kantonalbank**

+41 58 800 24 24

vorsorgezentrum@szkb.ch

www.szkb.ch/vorsorge